

Helmuth Pree, Passau

Das Recht auf die Heilsgüter (c. 213 CIC)

Zum Wesen und Sinn der Kirche im ganzen und damit jeder ihrer Gemeinden gehört es, daß sie „in Christus gleichsam das Sakrament, das heißt Zeichen und Werkzeug für die innigste Vereinigung mit Gott wie für die Einheit der ganzen Menschheit“ (VAT. II, LG 1) ist. Damit die Kirche *communio* in diesem Sinn sein kann und den Dienst der Versöhnung zu leisten vermag, sind ihr von ihrer Stiftung her die Heilsgüter, namentlich das Wort Gottes und die Sakramente, gleichsam als Lebensgrundlage und als essentieller Inhalt ihrer Heilssendung anvertraut. Sie verkörpern lebenswichtige Güter der Kirche gerade deshalb, weil es dabei um die Wege geht, in denen der einzelne sein Heil (in der Gemeinschaft der Kirche) finden kann.

1. Die gesetzlichen Grundlagen

„Die Gläubigen haben das Recht, aus den geistlichen Gütern der Kirche, insbesondere dem Wort Gottes und den Sakramenten, Hilfe von den geistlichen Hirten zu empfangen“¹ (c. 213).

Diese Fundamentalnorm² ist eine geradlinige Fortsetzung des Rechts auf die Taufe sowie Ausdruck des Rechts auf die Annahme der Wahrheit und des Fortschreitens in ihr (vgl. cc. 748 § 1 i. V. m. 849; 864–871), eingeordnet in den Katalog der Pflichten und Rechte *aller* Gläubigen, der seinerseits auf der *participatio* aller Gläubigen am dreifachen Amt Christi beruht. Diese in der Taufe wurzelnde *participatio* ist zufolge c. 204 konstitutives, den gemeinsamen Grundstatus aller Getauften prägendes Merkmal. Außerdem liegt dem Katalog die *vera aequalitas* gemäß c. 208 zugrunde. Daran zeigt sich eine in die Wege geleitete Schwerpunktverlagerung des Kirchenrechts von einem objektiven Amtsrecht der Hierarchie, von dem der CIC/1917 geprägt war, und der Bezogenheit allen Rechts in der Kirche auf das Amt hin, zur zentralen rechtlichen

¹ „Ius est christifidelibus ut ex spiritualibus Ecclesiae bonis, praesertim ex verbo Dei et sacramentis, adiumenta a sacris Pastoribus accipiant“ (c. 213); inhaltsgleich: c. 16 CCEO.

² Obwohl die allen Christen gemeinsamen Pflichten und Rechte während der CIC-Revision und auch im Schema der Lex Ecclesiae Fundamentalis (LEF) als „officia et iura *fundamentalia*“ qualifiziert bzw. bezeichnet wurden, wurde dieses Prädikat zugleich mit der Einordnung des Abschnitts über die Pflichten und Rechte aller Gläubigen in den CIC wieder fallengelassen. Der Gesetzgeber wollte sich offensichtlich auf diese Qualität nicht festlegen und jedenfalls nicht der doktrinelten Klärung hinsichtlich der juristischen (und theologischen) Natur dieser Pflichten und Rechte vorgreifen. Vgl. R. J. CASTILLO LARA, Some General Reflections on the Rights and Duties of the Christian Faithful. In: StCan 20 (1986) 7–32. 15–17; DERS., I doveri ed i diritti dei cristifideles. In: Sal. 48 (1986) 307–329. 313. Weitere Thesen über die möglichen Motive der Auslassung des Attributs „*fundamentalia*“ bei F. HAFNER, Kirchen im Kontext der Grund- und Menschenrechte. Freiburg/Schweiz 1992 (FVKS 36) 202 mit Anm. 72.

Die „Nicht-Fundamentalität“ dieser Rechte wird behauptet und zu begründen versucht von E. CORECCO, Der Katalog der Pflichten und Rechte des Gläubigen im CIC. In: Ministerium Iustitiae. FS Heinemann. Hg. A. Gabriels – H. J. F. Reinhardt. Essen 1985, 179–202. 194–196. Darauf kann hier nicht näher eingegangen werden.

Bedeutung der Würde der Personen als Menschen und als Christen, in deren fundamentalen Pflichten und Rechten sich die zentralen Grundvollzüge des Heildienstes der Kirche widerspiegeln.³ Die fundamentalen Rechte dienen in der Kirche dazu, das Handeln und Wirken Christi durch seinen Geist in allen Gliedern der Kirche anzuerkennen und zu fördern⁴; die leitenden und legitimierenden Postulate des profanen Grundrechtsdenkens *Freiheit*⁵, *Gleichheit*⁶ und *Teilhabe*⁷ gewinnen für die in der Taufe wurzelnden Rechte des Christen als solche eine *originäre* Begründung und Prägung, welche diese Rechte als im Personsein und Christsein im Kontext der kirchlichen Heilssendung angelegt sein läßt. Die Heilsgüter sind der ganzen *communio* gleichsam als Lebensgrundlagen sowohl für sie selbst als auch für jeden einzelnen Gläubigen mitgegeben und anvertraut.⁸ Die Eucharistie nimmt eine herausragende Stellung als Gipfel und Quelle allen christlichen Kultes und Lebens unter den Sakramenten ein.⁹

Vom Begriff der *communio* her gesehen handelt es sich bei c. 213 offenkundig um eines der fundamentalsten (d. h. mit dem Grund des Christseins verbundenen und dem christlichen Leben zugrunde liegenden) Rechte in der Kirche; VAT. II, LG 37 spricht den *christifideles* dieses Recht zu mit dem Zusatz „abundanter accipiendi“. Die Wendung „abundanter“ gibt die Richtung für die Auslegung¹⁰ des Grundrechts an: Die Gläubigen haben dieses Recht nicht nur als Minimalgewährung, z. B. das Recht auf Eucharistie nur an Sonntagen.¹¹ Auch die Verpflichtung auf das Streben nach einem heiligen Leben gemäß c. 210 weist in dieselbe Richtung.¹² Die Fundamentalität dieses Rechts erscheint auch begründet im Hinblick auf die Bestimmungen der cc. 276 §§ 1 und 2; 663 §§ 2 und 3; 840; 897; 899 § 2; 760.

Mit den allen Gläubigen gemeinsamen Rechten teilt auch jenes gemäß c. 213 den Charakter der Universalität, d. h. es steht *allen* Getauften zu, der Unverlierbarkeit

³ Vgl. E. CORECCO, ebd. 199f.

⁴ Der im VAT. II, DH 6 ausgesprochene Grundgedanke, das Gemeinwohl der Gesellschaft bestehe in der Wahrung der Rechte und Pflichten der menschlichen Person, ist sinngemäß durchaus auf den innerkirchlichen Bereich übertragbar. J. PROVOST, Promoting and Protecting the Rights of Christians: Some Implications for Church Structure. In: Jurist 46 (1986) 289–342. 299–303.

⁵ Vgl. VAT. II, DH passim; vgl. J. PROVOST, ebd. 299f.

⁶ Vgl. VAT. II, LG 32; c. 208.

⁷ Vgl. cc. 204. 208–217. 756–759. 834–836 u. a.

⁸ Vgl. c. 840: „Sacramenta [...] a Christo Domino instituta et Ecclesiae concredita“; c. 747 § 1: „Ecclesiae, cui Christus Dominus fidei depositum concredidit [...]“.

⁹ Vgl. c. 897. Zur zentralen Bedeutung der Eucharistie für die Kirche bzw. für jede Gemeinde vgl.: VAT. II (LG 11 und 26; PO 5; CD 30/2) sowie R. AHLERS, *Communio Eucharistica*. Eine kirchenrechtliche Untersuchung zur Eucharistielehre im Codex Iuris Canonici. Regensburg 1990 (Est 29).

¹⁰ Auch zufolge der Rechtsregel „odia restringi et favores convenit ampliari“ (Regula iuris 15 in VI°) ist die weite Auslegung (interpretatio lata) zugunsten der Berechtigung bzw. des Berechtigten geboten.

¹¹ C. 682 CIC/1917 hatte den Laien gegenüber den Klerikern das Recht eingeräumt, von diesen die zum Heil notwendigen Hilfen zu erhalten. Die ekklesiologisch begründeten Unterschiede zur gegenwärtigen Regelung sind augenfällig. Nur den Laien war das Recht zugesprochen, nicht allen Gläubigen; nicht gegenüber den *pastores*, sondern gegenüber dem *clerus* (standesrechtliche Überordnung); nicht *abundanter*, sondern nur auf die Hilfen *ad salutem necessaria*.

¹² Vgl. T. RINCÓN-PÉREZ, Derecho Administrativo y relaciones de justicia en la administración de los sacramentos. In: JC 28 (1988) 59–84. 71.

(nicht das Recht selbst, sondern lediglich dessen Ausübungsbefugnis kann beschränkt sein) und der Unverzichtbarkeit (lediglich von der Geltendmachung eines solchen Rechts kann der Gläubige absehen) auf Grund seines Fundaments in der Taufe. Wegen dieses theologisch begründeten Fundaments handelt es sich um einen letztlich unverfügbaren Grundstatus und sind die fundamentalen Rechte nicht als Konzessionen durch die Autorität der Kirche zu verstehen.¹³

C. 213 ist insofern als *Grundsatznorm*¹⁴ anzusprechen, als er nur eine grundsätzliche rechtliche Befähigung eines Getauften auf die Heilsgüter ausspricht, wobei es aber im Einzelfall den näheren Ausführungsbestimmungen im Sakramentenrecht usf. überlassen bleibt, die jeweilige Rechtsposition festzulegen.

Hinsichtlich der Sakramente wird das fundamentale Recht nach c. 213 präzisiert und ergänzt durch die in c. 843 § 1 den jeweils zuständigen Amtsträgern auferlegte Pflicht, die Sakramente denen nicht zu verweigern, die gelegen darum bitten, in rechter Weise disponiert und rechtlich an ihrem Empfang nicht gehindert sind.¹⁵ Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist nach den Kriterien des *forum externum* zu beurteilen, d. h. nach dem äußerlich Feststellbaren. Diese Voraussetzung ist hinsichtlich der Disposition für den Kommunionempfang bereits dann erfüllt, wenn der Amtsträger in Unkenntnis darüber ist, ob ein Hinderungsgrund im Empfänger vorliegt oder nicht. Der Spender hat keine Nachforschungen über das Vorliegen der rechten Disposition und Intention des Kommunizierenden anzustellen.¹⁶ Nur wenn der Spender mit Sicherheit um das Vorliegen eines rechtlichen Hinderungsgrundes weiß, darf und muß er die Spendung verweigern.

Das in der kirchlichen Rechtsordnung vorgesehene Recht richtet sich nicht direkt auf das Sakrament, sondern auf das Verhalten des jeweils rechtlich verpflichteten Amtsträgers. Es ist nicht in dessen Belieben gestellt, wie er mit den geistlichen Gütern, die *der Kirche* (nicht etwa nur der Hierarchie) anvertraut sind, umgeht: *sacramenta propter homines*. Die Formulierung („*ministri sacri*“, ähnlich in c. 213 „*a sacris Pastorbibus*“) läßt bereits erkennen, daß es sich nicht um Rechtsansprüche gegenüber Gott handelt, sondern gegenüber den kirchlichen Amtsträgern.

Außerdem tangiert die kirchenrechtliche Regelung des Sakramentenzuganges nicht das Wesensverständnis der Sakramente als Handlungen Christi und der Kirche in der Weise, daß sie lediglich als individuelles Geschehen zwischen Spender und Empfänger

¹³ Vgl. dazu Anm. 2.

¹⁴ Mit diesem Ausdruck pflegt man Rechtsnormen mit einem hohen Grad an Allgemeinheit zu bezeichnen, deren Inhalt jedoch für die betreffende Rechtsordnung von erheblichem Gewicht und grundsätzlichem Charakter ist. Mit den übrigen Rechtsnormen teilen sie den Anspruch auf Verbindlichkeit. Grundsatznormen müssen, soweit sie unbestimmt sind, durch andere Normen der Rechtsordnung inhaltlich determinierbar (konkretisierbar) sein.

¹⁵ Vgl. H. J. F. REINHARDT, Das Recht der Gläubigen auf Sakramentenempfang. In: KatBl 116 (1991) 614–621. 615f.

Das Gebot der engen Auslegung (*interpretatio stricta*) gem. c. 18 hinsichtlich der Gesetze, die die freie Rechtsausübung einschränken, gilt nach herrschender Meinung nicht für Normen nach Art des c. 843 § 1, welche Voraussetzungen für eine bestimmte Rechtsausübung in allgemeiner Weise statuieren. Die *interpretatio stricta* ist vielmehr nur dort geboten, wo eine rechtliche Bestimmung ein *ius concretum exigibile* einengt (z. B. cc. 915; 1007).

¹⁶ Vgl. J. HENDRIKS, „Ad sacram communionem ne admittantur . . .“. Adnotationes in can. 915. In: PRMCL 79 (1990) 163–176. 164f.

(unter Ausblendung des ekklesialen Aspekts) verstanden würden. Die Rechtsnorm erfaßt den betreffenden Sachverhalt nur unter einer bestimmten Perspektive, auf die öffentliche Ordnung der Rechtsgemeinschaft ausgerichtet. In diesem Rahmen wird das gebotene Verhalten des Amtsträgers auch im Bereich des eigentlichen Vollzuges der kirchlichen Heilssendung durch Wort und Sakramente *ex iustitia* geschuldet, also innerhalb einer echten Rechtsbeziehung.

2. Pflichten und Rechte, Grundrechtsschranken

Rechte und Pflichten können unter mehreren Gesichtspunkten aufeinander bezogen sein, insbesondere:

- besteht bei allen subjektiven Rechten eine Korrespondenz von Recht und Pflicht in der Weise, daß dem Recht des *einen* eine bestimmte Pflicht eines oder mehrerer *anderer* entspricht. Selbst bei rechtlichen Erlaubnissen trifft alle anderen die Pflicht, ihre Ausübung nicht zu behindern; um so mehr trifft dies auf die Ausübung fundamentaler Rechte zu (vgl. c. 223 § 1);
- impliziert eine individuelle Pflicht (z. B. die sog. Sonntagspflicht gem. c. 1247)¹⁷ das Recht, in die Lage versetzt zu sein bzw. zu werden, die Pflicht erfüllen zu können¹⁸;
- setzen gerade jene Rechte, die die aktive Teilhabe an der Sendung der Kirche zum Gegenstand haben, zumindest die Erfüllung der Grundpflicht gemäß c. 209 § 1 (Wahrung der *communio* mit der Kirche) voraus. Beispielsweise kann der vom Glauben oder von der Kirche Abgefallene, obgleich er das Siegel der Taufe nicht verliert, nicht die Ausübung der Rechte eines in der *plena communio* Stehenden beanspruchen (vgl. cc. 96; 205; 1364 § 1).¹⁹ So ist das Recht auf die Sakramente nicht sinnvoll ohne vorgängige Erfüllung der Grundpflicht zur Wahrung der Einheit mit der Kirche. Ein aktives Glied der Kirche zu sein bedeutet und umschließt stets Pflichten und Rechte in einem.

Der zuletzt genannte Aspekt berührt die Frage nach der Abhängigkeit bestimmter Rechte von der Erfüllung bestimmter Pflichten und damit zugleich das Problem der Schranken der fundamentalen Rechte. Nach Corecco leitet sich das Recht auf die Ver-

¹⁷ Der CIC statuiert nur eine höchstpersönliche Pflicht des *einzelnen* Katholiken zur Teilnahme an der Eucharistiefeier (nicht zum Kommunionempfang) an Sonntagen und gebotenen Feiertagen, legt jedoch der Gemeinde nicht explizit eine entsprechende Verpflichtung zur sonntäglichen Liturgie auf. Letztere ist allerdings implizit im Gesetz enthalten und spiegelt sich z. B. in der Regelung der Applikationspflichten der Amtsträger (vgl. cc. 530,7°; 534; 388) sowie grundlegend in den cc. 897–899, die unter anderem den kirchenbildenden und einheitsfördernden Wesenszug der Eucharistie hervorheben.

¹⁸ Vgl. R. CASTILLO LARA, General Reflections (s. Anm. 2) 21.

¹⁹ Vgl. P. MONETA, Il diritto ai sacramenti dell' iniziazione cristiana. In: ME 115 (1990) 613–626. 615f. Im einzelnen ist jedoch eine behutsame Differenzierung geboten, andernfalls nahezu jedes fundamentale Recht unter Berufung auf die Verletzung einer (zumeist sehr allgemein formulierten) Grundpflicht unterlaufen werden könnte. So kann nicht jede Verletzung der Gehorsamspflicht gemäß c. 212 § 1 oder nicht jede geringfügige Verletzung gemäß c. 222 § 1 in gleicher Weise den Verlust der fundamentalen Rechte des Christen zur Folge haben. Auch ist das theoretische Problem zu lösen, ob ein subjektives Recht noch als solches bezeichnet werden kann, wenn und insoweit dessen Inhalt dem Träger des Rechts zugleich als Pflicht auferlegt wird.

kündigung und den Empfang der Sakramente aus der Pflicht ab, nach einem heiligmäßigen Leben zu streben (c. 210).²⁰ Allerdings gibt das nähere Verhältnis von fundamentalen Pflichten und Rechten mehrere Probleme auf, die hier nicht erörtert werden können.²¹ Meines Erachtens ist im Ergebnis festzuhalten: Die innerkirchlichen Grundrechte sind nicht Derivate aus den Pflichten, sondern sind als *Christenrechte gleichursprünglich* zu den Christenpflichten in der Taufe verankert. Für die nähere Beurteilung des Verhältnisses der Pflichten zu den Rechten, insbesondere der Abhängigkeit der Rechtsausübungsbefugnis von der vorgängigen Pflichterfüllung, ist zu unterscheiden zwischen der rechtstheoretischen/rechtstheologischen Ebene einerseits und der rechtsdogmatischen, auf die Auslegung und Anwendung der geltenden Bestimmungen ausgerichteten Ebene. Für letztere gilt: Ob und inwieweit ein Recht in seiner Ausübung auf Grund der Nichterfüllung bestimmter Pflichten begrenzt ist, hat sich durch Interpretation (vgl. cc. 17f) der jeweils einschlägigen rechtlichen Tatbestände zu ergeben. Nur dann, wenn sich die Pflichterfüllung als rechtliche Voraussetzung für die Rechtsausübungsbefugnis erweisen läßt, kommt ihr ein rechtlicher Schrankencharakter zu. Wer z. B. die Grundpflicht gemäß c. 209 § 1 zur Wahrung der Einheit mit der Kirche verletzt (namentlich durch Abfall vom Glauben oder von der Kirche, vgl. c. 751 i. V. m. c. 1364 § 1), ist in der *Ausübung* der ihm als Getauften grundsätzlich zustehenden Rechte beschränkt (vgl. c. 96 i. V. m. c. 205). Wer in einer getrennten Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft lebt, erfüllt mangels Verwirklichung der *plena communio* nicht die Voraussetzungen zur vollen Ausübung des Rechts auf die Sakramente. Letzteres bleibt jedoch diesen Christen grundsätzlich erhalten, wie die in c. 844 §§ 3 und 4 vorgesehenen Ausnahmen beweisen, die unter bestimmten Voraussetzungen den Zugang zu den Sakramenten der Buße, der Eucharistie und der Krankensalbung für nichtkatholische Getaufte offen halten.²² In der geltenden Rechtslage sind freilich die Schwierigkeiten für eine rechtlich ausreichende exakte Tatbestandserfassung wegen der oft allzu vagen und bisweilen rein moralische Inhalte aufweisenden Tatbestände der fundamentalen Pflichten und Rechte beträchtlich.

²⁰ Vgl. E. CORECCO (s. Anm. 2) 191.

²¹ Vgl. G. LUF, Grundrechte im CIC/1983. In: ÖAKR 35 (1985) 107–131. 119f; E. CORECCO (s. Anm. 2) 190–194.

²² „Katholische Spender spenden erlaubt die Sakramente der Buße, der Eucharistie und der Krankensalbung Angehörigen orientalischer Kirchen, die nicht die volle Gemeinschaft mit der katholischen Kirche haben, wenn diese von sich aus darum bitten und in rechter Weise disponiert sind; dasselbe gilt für Angehörige anderer Kirchen, die nach dem Urteil des Apostolischen Stuhls hinsichtlich der Sakramente in der gleichen Lage sind wie die genannten orientalischen Kirchen“ (c. 844 § 3).

„Wenn Todesgefahr besteht oder wenn nach dem Urteil des Diözesanbischofs bzw. der Bischofskonferenz eine andere schwere Notlage dazu drängt, spenden katholische Spender diese Sakramente erlaubt auch den übrigen nicht in der vollen Gemeinschaft mit der katholischen Kirche stehenden Christen, die einen Spender der eigenen Gemeinschaft nicht aufsuchen können und von sich aus darum bitten, sofern sie bezüglich dieser Sakramente den katholischen Glauben bekunden und in rechter Weise disponiert sind“ (c. 844 § 4).

Vgl. die Nummern 122–125 des Direktoriums zur Ausführung der Prinzipien und Normen über den Ökumenismus vom 25. 3. 1993. Hg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz. Bonn 1993 (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 110) 67f.

Jedenfalls kann nicht automatisch davon ausgegangen werden, daß die Verletzung jedweder Grundpflicht zu einem Verlust der Ausübungsbefugnis sämtlicher fundamentaler Rechte führt.

Die innerkirchlichen Grundrechte verbürgen, zumindest soweit sie die Teilhabe an der Heilssendung der Kirche zum Gegenstand haben, keine *negative Freiheit*, d. h. beispielsweise: Die Ritusfreiheit beinhaltet nicht das Recht, keinem Ritus anzugehören; das Recht auf die geistlichen Güter beinhaltet nicht das Recht, auf diese grundsätzlich zu verzichten usw.

Im übrigen ergeben sich die *Schranken* – allgemein gesprochen – aus den Rechten anderer, der legitimen Ausübung hierarchischer Vollmacht, dem *bonum publicum Ecclesiae*, den Zulassungsbedingungen zu den einzelnen Heilsgütern. Die konkrete Schranke muß sich jeweils aus der rechtlichen Regelung ergeben, wie etwa im Falle der Eucharistie: aus dem erforderlichen Mindestalter für die Erstkommunion (gem. cc. 913f), für die Exkommunizierten und Interdizierten nach Verhängung oder Feststellung der Strafe (cc. 1331f)²³ sowie für Christen, die hartnäckig in einer offenkundigen schweren Sünde verharren²⁴, oder auch gemäß der vom Papst bestätigten Erklärung der Glaubenskongregation vom 26. 11. 1983²⁵ für die Mitglieder einer freimaurerischen Vereinigung.

Demgegenüber handelt es sich bei c. 916, der demjenigen, der sich im Stande schwerer Sünde weiß, Zelebration und Empfang der Eucharistie verbietet, nicht um eine rechtliche, sondern um eine moralische Zugangsvoraussetzung, die allein von demjenigen, der zelebrieren oder zur Eucharistie hinzutreten will, wahrzunehmen ist.

Alle näheren Beschränkungen bzw. Zulassungsvoraussetzungen zu den Heilsgütern sind als rechtseinschränkende Bestimmungen im Sinne von c. 18 eng (*stricte*) zu interpretieren, d. h. die Auslegung orientiert sich hinsichtlich Tatbestand und Rechtsfolge am kleinsten vom Gesetzestext gedeckten Inhalt.²⁶

Gemäß c. 223 § 2 steht es der kirchlichen Autorität zu, im Hinblick auf das Gemeinwohl die Ausübung der (fundamentalen) Rechte der Gläubigen zu regeln (*moderari*). Der so weit gefaßte Eingriffsvorbehalt verletzt das für Rechtsnormen im Hinblick auf die Rechtssicherheit, auf klare Zuständigkeiten und auf die Vermeidung von Willkür geforderte Bestimmtheitsgebot. Die vorliegende Formulierung ermöglicht Eingriffe nicht nur durch den Gesetzgeber, sondern auch durch die Vollziehung. Inhaltlich müßte

²³ „Wenn eine Strafe den Empfang von Sakramenten oder Sakramentalien verbietet, wird das Verbot ausgesetzt, solange sich der Täter in Todesgefahr befindet“ (c. 1352 § 1).

„Die Verpflichtung zur Beachtung einer Tatstrafe, die weder festgestellt worden ist noch an dem Ort, wo sich der Täter aufhält, offenkundig ist, wird insofern ganz oder teilweise ausgesetzt, als sie der Täter nicht ohne Gefahr eines schweren Ärgernisses oder einer Rufschädigung beachten kann“ (c. 1352 § 2).

²⁴ Vgl. H. PREE, „Unio Irregularis“. Der Sakramentenempfang von Geschiedenen, geschiedenen Wiederverheirateten, ehelos Zusammenlebenden und nur zivil verehelichten Katholiken nach kanonischem Recht. In: AnzSS 103 (1994) 145–158 sowie in: Neue Aspekte des Kirchenrechts. FS Schwendenwein. Hg. D. A. Binder – K. Lüdicke – H. Paarhammer. Graz – Wien – Köln 1994 (im Druck).

²⁵ AAS 76 (1984) 300; X. OCHOA, *Leges Ecclesiae* VI, Sp. 8719 (Nr. 5011).

²⁶ Vgl. H. SOCHA, *Münsterischer Kommentar c. 18*, Rn. 2.

die Ermessensübung an den Kerngehalt der jeweiligen Grundrechte gebunden werden, damit das *moderari* kein willkürliches Aushöhlen des Grundrechts ermöglicht.²⁷ Dabei müßte der *Verhältnismäßigkeitsgrundsatz*²⁸ berücksichtigt werden. Der inhaltliche Anhaltspunkt des *bonum commune* ist zu unbestimmt, um eine Überprüfung korrekter Ermessensübung zu ermöglichen (vgl. Anm. 63).

3. Inhalt: Auf Grundlage des c. 213 geschützte subjektive Rechtspositionen²⁹

Während auf den Empfang des Sakraments der Weihe grundsätzlich kein subjektiver Rechtsanspruch besteht³⁰, sind bei den anderen Sakramenten mehrere rechtlich geschützte Interessen oder subjektive Rechte kirchenrechtlich verankert.

a) Taufe und Firmung³¹

Jeder Mensch hat das Recht auf Taufe (cc. 748 § 1; 849); es besteht der Anspruch auf Taufe in den ersten Lebenswochen (c. 867 § 1); das Kind in Todesgefahr hat unmittelbarer Anspruch auf Taufspendung ohne Aufschub (c. 868 § 2).

Auch auf den Empfang der Firmung³² zur gegebenen Zeit (cc. 890f) besteht, soweit die vom Gesetz geforderten Voraussetzungen erfüllt sind, ein subjektives Recht (cc. 889–891).

²⁷ Vgl. H. SCHNIZER, Individuelle und gemeinschaftliche Verwirklichung der Grundrechte. In: Die Grundrechte des Christen in Kirche und Gesellschaft. Hg. E. Corecco – N. Herzog – A. Scolla. Freiburg/Schweiz – Freiburg i. Br. – Milano 1981 (IKKR, Freiburg/Schweiz 6.–11. Oktober 1980) 419–448, 431–433; vgl. außerdem F. HAFNER (s. Anm. 2) 248–252.

²⁸ Zum Begriff: A. HOLLERBACH, Art. „Verhältnismäßigkeit“. In: StL 5 (1987), Sp. 670f. m. w. N. Zur Anwendung auf die kirchlichen Grundrechte bzw. deren Beschränkungen: F. HAFNER (s. Anm. 2) 258f.

²⁹ Eine vollständige Erfassung aller subjektiven Rechte und rechtlich geschützten Interessen beim Zugang zu den Heilsgütern wird hier nicht angestrebt. Außerdem kann hier nicht im einzelnen untersucht werden, wo die Grenzen jedes einzelnen Rechts liegen oder wo gegebenenfalls nur ein rechtlich geschütztes Interesse vorliegt; auch die Voraussetzungen zum jeweiligen Heilsgut können hier nicht detailliert dargestellt werden.

³⁰ Vgl. J. FLADER, The Right of the Faithful to the Spiritual Goods of the Church: Reflections on Canon 213. In: Apoll. 65 (1992) 375–398, 393; siehe jedoch hinsichtlich des rechtlich geschützten Interesses des (nicht ständigen) Diakons auf Zulassung zur Priesterweihe weiter unten (6. a).

³¹ Vgl. H. J. F. REINHARDT (s. Anm. 15) 616–618. P. MONETA (s. Anm. 19) 620–623 hebt hervor, daß das subjektive Recht auf Taufe nunmehr in der Kanonistik allgemein anerkannt sei – es ergebe sich außer aus c. 748 § 1 und den Normen des Taufrechts, welche die Grenze für die Zulässigkeit der Taufspendung denkbar weit ziehen (cc. 862; 861 § 2; 868 §§ 1 und 2), aus dem missionarischen Wesen der Kirche gemäß c. 781 – und nennt dieses Recht als Hauptbeispiel dafür, daß der Mensch bereits als natürliche Person eine gewisse Rechtsstellung in der kirchlichen Rechtsordnung besitzt: Neben den ausdrücklich zuerkannten Rechten (z. B. bei den Katechumenen gemäß cc. 206 § 2 und 788; für das Klagerecht gemäß c. 1476) kämen ihm auch grundsätzlich die natürlichen Menschenrechte als von der Kirche anzuerkennende Rechte zu, z. B. Recht auf Rechtsschutz, auf Wahrung der privaten Intimsphäre.

³² Vgl. P. MONETA (s. Anm. 19) 623f; J. FLADER (s. Anm. 30) 390.

b) Eucharistie³³

Dieses Recht, in Wahrheit eine Vielzahl einzelner Rechtspositionen, gehört zu jenen spezifischen Teilhaberechten, die auf eine volle Verwirklichung der aktiven Kirchengliedschaft gerichtet sind und diese zugleich ausdrücken bzw. verwirklichen. Das Recht auf Zulassung zur Eucharistie besteht ab Erlangung des Vernunftgebrauches, grundsätzlich ab Vollendung des 7. Lebensjahres (vgl. cc. 913f³⁴), und umfaßt insbesondere folgende weitere Rechte:

- Recht auf Empfang der heiligen Kommunion außerhalb der Messe: c. 918 (*iusta causa*);
- Recht auf *Viaticum*: cc. 911. 921;
- Recht auf Empfang in die Hand *oder* in den Mund³⁵;
- Recht auf Meßteilnahme (auch die Exkommunizierten und Nichtkatholiken besitzen dieses Recht; für die Katholiken zugleich strikteste Pflicht gemäß cc. 1247f. 898);
- Recht der Gläubigen, daß die Eucharistie nach den Normen der Kirche gefeiert wird: cc. 837. 846;
- Recht zum Besuch des Allerheiligsten (vgl. c. 937);
- Recht auf Teilnahme an den liturgischen Feiern: SC 14;
- Recht auf Kommunionempfang in der österlichen Zeit (c. 920 § 2);
- Recht der Gläubigen (der Gemeinde, 5. b) darauf, daß die Eucharistie an Sonntagen und gebotenen Feiertagen gefeiert wird (vgl. cc. 528 § 2. 530, 7°. 534. 1247).

c) Buße und Krankensalbung³⁶

Es besteht das Recht auf Entgegennahme der Beichte (c. 986); auf Einzelbeichte (c. 960); auf Lossprechung (cc. 976. 986. 980); das Recht auf freie Wahl des Beichtvaters (cc. 991. 240 § 1. 630; vgl. 5. a); das Recht auf Beichte im Beichtstuhl (*crate fixa*): c. 964 § 2; das Recht auf Wahrung des Beichtgeheimnisses (cc. 983f. 1388).

Eine Durchsetzbarkeit des Rechts auf Lossprechung in *foro externo* ist im Hinblick auf den eigentlichen Sitz des Bußsakraments im *forum internum* als ausgeschlossen zu betrachten.

Gemäß c. 1004 § 1 *kann* (*potest*) die Krankensalbung dem Gläubigen, der den Vernunftgebrauch bereits erlangt hat³⁷, gespendet werden, wenn er auf Grund von Krankheit oder Altersschwäche beginnt, in Gefahr (nicht notwendig: Todesgefahr) zu geraten. Der Ausdruck *potest* bezieht sich lediglich auf die Voraussetzung zum Empfang, d. h. auf die Umschreibung des möglichen Empfängerkreises, und bezeichnet nicht ein

³³ Vgl. P. MONETA (s. Anm. 19) 624f; H. J. F. REINHARDT (s. Anm. 15) 618–620; J. FLADER (s. Anm. 30) 385–390.

³⁴ Verweigert z. B. der Pfarrer einem Kind, obwohl dieses das Erstkommunionalter erreicht hat und die persönlichen Voraussetzungen erfüllt, die Zulassung zur Erstkommunion, solange die im Konkubinat lebenden katholischen Eltern nicht geheiratet haben, verletzt er das fundamentale Recht des Kindes.

³⁵ SACRA CONGREGATIO PRO CULTU DIVINO, Instruktion „Memoriale Domini“ (29.5.1969). In: AAS 61 (1969) 541–547.

³⁶ Vgl. T. RINCÓN-PÉREZ (s. Anm. 12) 78–82; J. FLADER (s. Anm. 30) 382–385 und 393f.

³⁷ Das Vorliegen des Vernunftgebrauches wird ab Vollendung des 7. Lebensjahres vermutet (c. 97 § 2).

freies Ermessen des Amtsträgers. Dieser ist vielmehr bei Vorliegen der Voraussetzungen zur Spendung verpflichtet (c. 1003 § 2), womit implizit das Recht auf den Empfang festgehalten ist. Dem entspricht auch die Pflicht zur Spendung an Kranke, die das Bewußtsein bereits verloren haben, wenn diese, als sie noch bei Bewußtsein waren, wenigstens einschlußweise (implizit) darum gebeten haben (c. 1006), sowie die Pflicht zur Spendung im Zweifelsfall (c. 1005).

d) Ehe

„Alle können die Ehe schließen, die rechtlich nicht daran gehindert werden“³⁸ (c. 1058). Rechtliche Hinderungsgründe sind namentlich die Ehehindernisse (cc. 1083–1094), Trauungs- und Eheverbote (cc. 1071. 1077. 1124). Es besteht das Recht auf Freiheit zur Eingehung einer (gültigen) Ehe (vgl. cc. 219. 1089. 1103) sowie Freiheit bei der Partnerwahl (vgl. cc. 1057 § 2. 1089. 1103). Im Zweifel darüber, ob rechtliche Hinderungsgründe vorliegen, ist zugunsten der Eheschließungsfreiheit zu entscheiden, soweit nicht zwingende Normen anderes verlangen, wie etwa im Falle der zweifelhaften Blutsverwandtschaft gemäß c. 1091 § 4. Das Recht wird z. B. dann verletzt, wenn theologisch oder kirchenrechtlich nicht zwingend verlangte Voraussetzungen (z. B. der Empfang der Firmung, c. 1065 § 1) zu Gültigkeitsvoraussetzungen für den Eheabschluß gemacht würden bzw. bei Fehlen nicht essentieller Voraussetzungen die Trauung verweigert würde.

e) Wortverkündigung

Die Bewahrung und Verkündung der Heilsbotschaft an alle Geschlechter gehört zum innersten Kern des Heilsauftrages der Kirche (Vat. II, DV 7f). Auch das Wort Gottes ist nicht als solches (Gott gegenüber) erzwingbar. Doch ist den Gläubigen (cc. 211. 225f) und in spezifischer Weise den Amtsträgern (cc. 756–772) die Pflicht auferlegt, die Heilsbotschaft weiterzugeben und an ihrer Verbreitung mitzuwirken. Soweit auf Grund kirchenrechtlicher Normen Personen und Gemeinschaften gegenüber diesen Verpflichteten im Rahmen einer Rechtsbeziehung bestimmte Ansprüche haben, ist von einer rechtlichen Durchsetzbarkeit der genannten Pflichten auszugehen bzw. ist sie zu postulieren. Das Kirchenrecht sanktioniert diese Pflichten vielfach, namentlich durch den Entzug von *missio canonicalnihil obstat* bzw. durch Strafen wegen Amtspflichtverletzungen gemäß cc. 1384 und 1389.

Daher ist festzuhalten, daß auch im Bereich der Wortverkündigung Rechte, Pflichten und Rechtsbeziehungen im eigentlichen Sinn bestehen können.³⁹ Eine direkte Eintragbarkeit durch die betroffenen Gläubigen als Berechtigte ist im CIC nicht vorgesehen.

Auf folgende Rechte bzw. rechtlich geschützte Interessen sei eigens hingewiesen:

Jeder Mensch (nicht nur der Getaufte, vgl. cc. 206. 788) hat das Recht auf unverfälschte Verkündigung des gesamten Wortes Gottes: cc. 760. 769. 217 i. V. m. 226; die

³⁸ „Omnes possunt matrimonium contrahere, qui iure non prohibentur“ (c. 1058). Vgl. J. FLADER (s. Anm. 30) 391–393; P. KRÄMER, Kirchenrecht I. Wort – Sakrament – Charisma. Stuttgart – Berlin – Köln 1992 (KStTh 24, 1) 113f.

³⁹ C. J. ERRÁZURIZ, La dimensione giuridica del „munus docendi“ nella Chiesa. In: *Ius Ecclesiae* 1 (1989) 177–193.

Gläubigen haben das Recht auf theologische Ausbildung (c. 229) sowie auf Verbreitung der Frohbotschaft (cc. 211, 225) bzw. auf Homilie an Sonntagen und gebotenen Feiertagen (c. 767 § 2); Gläubige, die kraft hoheitlicher Beauftragung ein Verkündigungsamt wahrnehmen, haben ein Recht auf fehlerfreie Ermessensübung bei Erteilung und Entzug von *missio canonica/nihil obstat* sowie darauf, daß der Entzug dieser Bevollmächtigung nicht ohne entsprechend schwerwiegende Gründe erfolgt (vgl. c. 4).

4. Träger (Berechtigte)

a) Der einzelne Gläubige (*christifidelis*⁴⁰)

Christifidelis bezeichnet begrifflich jeden Getauften (c. 204), wie jedoch der Vergleich mit cc. 96, 205, 844 beweist, steht die Ausübung der fundamentalen Rechte aus c. 213 in voller Hinsicht nur *Katholiken* zu.⁴¹ Darüber hinaus können sich Einschränkungen dieses Rechts auch bei Katholiken auf Grund persönlicher Gegebenheiten, wie z. B. einer verhängten Strafe oder einer irregulären Lebenssituation (cc. 915, 1007), ergeben. Die Strafen der Exkommunikation und des Interdikts beschneiden gerade diese Rechte (vgl. cc. 1331f). Näheres zu den Grenzen dieses Rechts: vgl. b.

b) Die Gemeinde⁴² als Berechtigte?

Sinn und Zweck der fundamentalen Rechte ist nicht Schutz und Befriedigung *rein* individueller Interessen des Gläubigen, sondern der Schutz des Heilsinteresses, welches untrennbar das Heil des einzelnen in die Rechtsgemeinschaft einbindet (vgl. LG 11): Die Inanspruchnahme der Heilsgüter durch den einzelnen ist immer auch ein Stück Auferbauung der Kirche selbst. Der Gläubige wirkt sein Heil nicht an der Heilsgemeinschaft vorbei oder gar gegen sie. Gerade um eine individualistische Anspruchsbegründung auf die Heilsgüter auszuschließen, muß dieser strukturelle Zusammenhang gesehen werden. Beim Recht des einzelnen auf die Heilsgüter steht die Gemeinde auf dem Spiel. Mit der Inanspruchnahme der Heilsgüter ist deshalb immer ein kirchenbildender, ekklesiologisch relevanter Vorgang gegeben: Sie dient der Zweckerreichung der Kirche

⁴⁰ Wie F. HAFNER (s. Anm. 2) 243 nachweist, besteht „kein zwangsläufiger Konnex zwischen ontologischer Grundstruktur kirchlicher Fundamentalrechte und dem Kreis der Grundrechtsberechtigten“. Eine Reihe der fundamentalen Rechte ist nicht auf Getaufte beschränkt: so z. B. das Recht auf Taufe (Näheres: 3. a), das Recht auf Wortverkündigung (Näheres: 3. e), das Recht auf Rechtsschutz (vgl. 6. b).

⁴¹ Hinsichtlich der Berechtigung nichtkatholischer Christen zu den Sakramenten der Buße, Eucharistie und Krankensalbung: c. 844 §§ 3 und 4. Nichtkatholische Christen sind insgesamt soweit als Träger der fundamentalen Rechte anzusprechen, als letztere nicht zwingend die *plena communio* voraussetzen; Beschränkungen der Ausübung der fundamentalen Rechte durch getaufte Nichtkatholiken müssen sich jeweils eindeutig aus dem Gesetz ergeben.

⁴² Darunter werden hier jedenfalls die *kirchenverfassungsrechtlich dauerhaft von der zuständigen Autorität errichteten* kirchlichen Teilgemeinschaften wie die kanonische Pfarrei und die pfarreihähnlichen Gemeindeformen (namentlich die Quasipfarrei gemäß c. 516 § 1 und Sonderformen gemäß c. 516 § 2) verstanden. Der kanonische Errichtungsakt begründet die betreffende Gemeinschaft in ihrer kirchenrechtlichen Existenz und ist dadurch zugleich konstitutiv für den Anspruch dieser Gemeinde auf Selbstvollzug, wozu zentral der Anspruch auf die Ermöglichung des Zuganges zu den Heilsgütern gehört.

als Heilsgemeinschaft. Daher wird man nicht fehlgehen, in der rechtlichen Verbürgung und Sicherung des c. 213 auch einen strukturellen ekklesiologischen Aspekt impliziert zu sehen: die dem Recht und der (wenigstens moralischen) Pflicht des Gläubigen auf die Heilsgüter vorausliegende Pflicht der kirchlichen Autorität zur Schaffung der Voraussetzungen dafür, daß die Erfüllung dieser Rechte bzw. Pflichten überhaupt möglich ist.

Obwohl dem Wortlaut des c. 213 (und der Rubrik) gemäß das Recht nur physischen Personen zugesprochen wird, führen systematische Überlegungen der vorhin angesprochenen Art, insbesondere die Bedeutung der Wortverkündigung und der Sakramentenfeier für die Auferbauung der Gemeinde, jedoch dazu, auch dieser selbst, wenigstens insoweit sie Rechtssubjekt ist, die Trägerschaft gewisser fundamentaler Rechte zuzusprechen.⁴³ Denn einerseits verbietet sich ein rein heilsindividualistisches Verständnis der Heilsgüter und damit auch der Berechtigung zu diesen, andererseits bleibt ein allfälliger Anspruch der Gemeinde stets auf das Heil des einzelnen Gläubigen bezogen. Dies schließt eine Sicht der Gemeinde als Kollektivperson, als hypostasierte Größe aus.⁴⁴ Selbst im staatlichen Recht, hier im Recht der Bundesrepublik Deutschland (vgl. Art. 19 Abs. 3 GG), wird die Grundrechtsberechtigung juristischen Personen (des Privatrechts)⁴⁵ deshalb zugesprochen, „wenn und weil ihre Bildung und Betätigung regelmäßig Ausdruck der freien Entfaltung der natürlichen Personen sind“. Die *causa principalis* der Grundrechtsidee ist der Grundrechtsschutz des Individuums; die Grundrechtsträgerschaft juristischer Personen dient (auch) der Entfaltung individueller Grundrechtssubstanz.⁴⁶

Ein subjektives Recht oder wenigstens ein rechtlich geschütztes Interesse besteht seitens der Gemeinde zwar nicht direkt auf das jeweilige Heilsgut (z. B. Sakramente), wohl aber auf alle Vorkehrungen seitens der Autorität, damit die Glieder der Gemeinde ausreichenden (*abundanter*) Zugang zu den Heilsgütern erlangen. Ein rechtlich geschütztes Interesse ist nach geltendem Recht jedenfalls zu bejahen. Ganz offenkundig bedürfte es zur Durchsetzung derartiger struktureller Rechte, die eine Korrektur des positiven Kirchenrechts (insbesondere wegen Nichtübereinstimmung mit fundamentalen Rechten von Gläubigen und Gemeinden) ermöglichen, der Einführung einer kirchlichen *Verwaltungsgerichtsbarkeit* (vgl. 6. b).

⁴³ Für die Zuerkennung fundamentaler Rechte an juristische Personen in der Kirche, vorausgesetzt, daß es sich nicht um Rechte handelt, welche die leibliche Existenz erfordern, spricht sich ausdrücklich auch aus: H. SCHNIZER (s. Anm. 27) 447f. In diesem Sinne auch F. HAFNER (s. Anm. 2) 246.

⁴⁴ Vgl. S. WIEDENHOFER, Die Kirche als „Subjekt“ oder „Person“. In: Weisheit Gottes – Weisheit der Welt II. FS Ratzinger. Hg. W. Baier – S. O. Horn [u. a.]. St. Ottilien 1987, 999–1020. 1017.

⁴⁵ Es würde dem Wesen der Grundrechte widersprechen, sie auch dem Staat und seinen Untergliederungen, also dem historischen Gegenspieler der Grundrechte, zuzusprechen. Hoheitlicher Kompetenzvollzug einerseits und grundrechtlicher Freiheitsbereich andererseits bleiben strikt getrennt. Lediglich in Ausnahmefällen kommt juristischen Personen des öffentlichen Rechts Grundrechtsschutz zu, wenn eine grundrechtstypische Gefährdungslage dieser Rechtsträger gegenüber der Staatsgewalt eintreten kann, wie dies namentlich bei den Kirchen, den Universitäten und den Rundfunkanstalten der Fall ist: H. BETHGE, Die Grundrechtsberechtigung juristischer Personen nach Art. 19 Abs. 3 Grundgesetz. Passau 1985 (SUPa. Reihe Rechtswissenschaft 3) 61–78.

⁴⁶ Vgl. H. BETHGE, ebd. 26f.

Es ist auffallend, daß nach geltendem Kirchenrecht die Gemeinde, d. h. kirchenverfassungsrechtlich eingerichtete kirchliche Teilgemeinschaften wie z. B. die kanonische Pfarrei, als Trägerin seelsorgerlicher Kompetenzen im Bereich des Verkündungs- und Heiligungsdienstes kaum in Erscheinung tritt. Ihre Rechtsfähigkeit kommt praktisch am stärksten im Vermögensrecht zum Tragen, nicht jedoch in den Kernbereichen der kirchlichen Sendung (z. B. in Form der Mitwirkung bei der Bestellung der Amtsträger). Doch wäre auch und gerade hier die *Subjekthaftigkeit der Gemeinde*⁴⁷ bzw. der Teilkirche in ihrer vollen Tragweite einzubringen. Die Rechtspersönlichkeit und damit verbunden, die jeweils angemessene Eigenständigkeit aus dem Subsidiaritätsprinzip müssen auch für das eigentliche, geistliche Leben der Gemeinde anerkannt und fruchtbar gemacht werden. Dies entspricht auch dem Leitbild von der Kirche als *Volk Gottes*, in dem *alle* Glieder zur aktiven Teilhabe an der Heilssendung berufen sind (vgl. c. 204 i. V. m. c. 208). Auf dieser Grundlage war es z. B. im ersten Jahrtausend der Kirchengeschichte nahezu selbstverständlich, daß die Teilkirche ihren Bischof selbst (mit-) bestimmen konnte – freilich in *communio* mit den Nachbarbischöfen bzw. mit den Nachbarkirchen.⁴⁸

5. Verpflichtete

a) Dem einzelnen Gläubigen gegenüber Verpflichtete

Nicht jeder beliebige Amtsträger ist gegenüber jedem Gläubigen verpflichtet, sondern je nach kirchenrechtlicher Kompetenz, sei es kraft Amtes oder sei es kraft Delegation. Gemäß c. 843 § 1 dürfen die geistlichen Amtsträger die Sakramente denen nicht verweigern, die gelegen darum bitten, in rechter Weise disponiert und rechtlich an ihrem Empfang nicht gehindert sind. Zwischen welchem Gläubigen in einer gegebenen Situation zu welchem Amtsträger eine derartige Rechtsbeziehung entsteht, ist neben c. 843 § 1 den Bestimmungen zu entnehmen, die den Zugang (Pflicht zur Spendung, Recht auf Gewährung) zum jeweiligen Heilsgut regeln.

Als Beispiel für die amtsmäßige Zuständigkeit sei auf die diesbezüglichen Pflichten des Pfarrers gemäß cc. 528–530 und des *cappellanus* (Seelsorger für besondere Gemeinschaften) gemäß c. 566 § 1 gegenüber dem ihrer Sorge anvertrauten Gläubigen hingewiesen.

Ist ein *minister sacer* hingegen nicht kraft des Amtes zur Wortverkündigung oder Sakramentspendung verpflichtet, so ist zu differenzieren: Eine *Rechtspflicht* zur Spendung liegt dann vor, wenn die Vollmacht bezüglich des konkreten Empfängers delegiert oder auf andere Weise übertragen wurde, insbesondere kraft gesetzlicher Delegation oder durch eine Delegation *ab homine*. Denn auch die außerhalb eines Amtes übertragenen Vollmachten im Kernbereich der kirchlichen Sendung sind dazu gegeben,

⁴⁷ Aus dogmatischer Perspektive: S. WIEDENHOFER, Das katholische Kirchenverständnis. Ein Lehrbuch der Ekklesiologie. Graz – Wien – Köln 1992, 213–221; DERS. (s. Anm. 44) 999–1020.

⁴⁸ Für die Teilkirche ist ihre Rechtssubjektivität grundgelegt in der ekklesiologischen Tatsache, daß sie eine volle Verwirklichung der Gesamtkirche darstellt (LG 23; c. 368), und der damit gegebenen Eigenständigkeit und relativen Autonomie als Ortskirche. Konsequenterweise ist die rechtmäßig errichtete Teilkirche *ipso iure* juristische Person (c. 373). Bereits die Redeweise von der *communio Ecclesiarum* setzt die Teilkirche als aktives Subjekt eigenständigen kirchlichen Handelns voraus.

um die Erfüllung des fundamentalen Christenrechts auf die Heilsgüter zu sichern. Von Rechts wegen delegiert sind z. B. verschiedene Vollmachten bei Todesgefahr eines Gläubigen: Jeder gerade Anwesende bzw. erreichbare *minister sacer* ist rechtlich verpflichtet zur Entgegennahme der Beichte (cc. 976; 986 § 2) sowie zur Spendung der Krankensalbung (c. 1003), sofern er gültig geweihter Priester ist; zur Spendung der Wegzehrung gemäß c. 911 § 2.

In allen übrigen Fällen, d. h. wenn der anwesende oder erreichbare *minister sacer* weder kraft des Amtes noch durch eine sonstige Übertragung beauftragt ist, kann ihn höchstens eine *moralische* Pflicht zur Spendung treffen. Dies zeigt folgendes Beispiel: Es besteht (auch für Ordensangehörige und Priesteramtskandidaten) das Recht auf freie Wahl des Beichtvaters. Gleichwohl kann der für die äußere Ordnung zuständige Obere (z. B. der klösterliche Obere oder der Regens des Priesterseminars) rechtlich nicht verpflichtet sein, der Bitte um Entgegennahme der Beichte eines im Verband bzw. Seminar Lebenden zu entsprechen, da dies zu Konflikten zwischen dem *forum internum* und *forum externum* führen könnte. Denn das in der Beichte erworbene Wissen darf der Beichtvater in keiner Weise verwerten.⁴⁹ In solchen Fällen kann die Ablehnung der Bitte um Lossprechung sogar geboten sein; sie müßte im Sinne von c. 843 § 1 als nicht „gelegen“ (*opportune*) bewertet werden.

b) Der Gemeinde gegenüber Verpflichtete

Aus dem ekklesiologisch begründeten Wesen der allen Christen gemeinsam zukommenden fundamentalen Rechte folgt zwingend die Pflicht der Kirche, d. h. der jeweils zuständigen Autorität, durch entsprechende legislative bzw. strukturelle und administrative Vorkehrungen die Voraussetzungen dafür zu schaffen und zu gewährleisten, daß der Grundrechtsinhalt in bestmöglicher Weise verwirklicht werden kann. Die Grundrechte selbst geben dafür den Auftrag, wie auch objektive Maßstäbe und Richtlinien⁵⁰ – und zwar nicht nur für den jeweils verpflichteten geistlichen Amtsträger, sondern auch für die Autoritäten, die generelle Verwaltungsakte (cc. 29–34) erlassen. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, die Rechtsordnung so zu gestalten, daß die Wahrnehmbar-

⁴⁹ B. PRIMETSHOFER, Ordensrecht auf der Grundlage des Codex Iuris Canonici 1983 unter Berücksichtigung des staatlichen Rechts der Bundesrepublik Deutschland, Österreichs und der Schweiz. Freiburg i. Br. ³1988 (Rombach Wissenschaft) 72.

⁵⁰ J. HERVADA, in: Código de Derecho Canónico, Pamplona ⁵1992, zu c. 213, stellt fest: „Este derecho obliga a organizar la administración de los sacramentos, la predicación de la Palabra y los medios conducentes a la santidad de acuerdo con las necesidades de los fieles, de manera que todos puedan gozar de estos auxilios según su propia vocación.“

Im Falle der Eucharistie, die eine Handlung der Kirche und ihr dichtester Selbstvollzug (vgl. cc. 897. 899) ist, ergibt sich für die zuständige Autorität vom Wesen der Kirche her direkt die Pflicht, diese Selbstverwirklichung sicherzustellen, zu schützen und in effizienter Weise zu ermöglichen.

Für die kirchliche Autorität erweist sich das Recht des c. 213 darüber hinaus als verpflichtender Auftrag unter dem Aspekt des Ökumenismus, dessen Förderung und Pflege in besonderer Weise dem Bischofskollegium, dem Apostolischen Stuhl und den Bischöfen auferlegt ist (c. 755 §§ 1 und 2). Die Einheit der *communio* im wesentlichen ist unveräußerlicher Auftrag der Kirche; das Maß der Verwirklichung der Einheit ist entscheidend an der gemeinsamen Ausübung der in c. 213 programmatisch verbürgten Rechte für alle Christen zu erblicken.

keit dieses fundamentalsten Rechts in größtmöglichem Maße gesichert wird: Die Gesetze (auch die universellen, z. B. Weihehindernisse, Ehehindernisse) müßten daraufhin überprüfbar sein, ob sie fundamentale Rechte nicht ungebührlich beschränken, und müßten gegebenenfalls aufgehoben werden können. Der partikulare Gesetzgeber darf die Grenzen für die Zugänglichkeit der Heilsgüter nicht enger ziehen als der universelle. Außerdem müßte das Gebot der *grundrechtskonformen Interpretation* unter die verbindlichen Auslegungsmittel (vgl. c. 17) aufgenommen werden; d. h. von mehreren möglichen Auslegungen soll jene zu wählen sein, die der Verwirklichung des in Frage stehenden Grundrechts am besten entspricht. Dies wäre ein zusätzlicher Aspekt der jetzt schon vorgesehenen systematischen Interpretation.

Die Pflicht (auch) des kirchlichen Gesetzgebers zur Herstellung der rechtlichen Bedingungen, die eine bestmögliche Erfüllung des fundamentalen Grundrechtes gemäß c. 213 verbürgen⁵¹, gewinnt im akuten und sich noch verschlimmernden Priestermangel eine radikale Zuspitzung. Sie ist ein Prüfstein, wie ernst es der Kirche bzw. ihrer Autorität mit der effektiven Verwirklichung der Grundrechte im Kernbereich ihrer Heilssendung ist und wie sie die Gewichte setzt.⁵² Gesetzten den Fall, daß – obwohl nach dem Urteil des Bischofs geeignete Berufene vorhanden sind – lediglich aus disziplinären Gründen, die dem Wesen des kirchlichen Amtes fremd sind, es durch die kirchliche Autorität verweigert wird, daß diese dazu bestellt werden, der Eucharistie und dem Dienst der Versöhnung vorzustehen – wie könnte dies verantwortet werden?

6. Durchsetzbarkeit (Rechtsschutz)⁵³

a) Das Bestehen subjektiver Rechte als Voraussetzung

Voraussetzung für die Durchsetzbarkeit von Rechtsansprüchen ist, daß diese als subjektive Rechte oder wenigstens als rechtlich geschützte Interessen bestehen. Ungeachtet der Meinungsvielfalt über die Natur des subjektiven Rechts in der weltlichen Rechtswissenschaft⁵⁴ steht im kanonischen Recht und in der Kanonistik das subjektive Recht als notwendiges Erfordernis der kirchlichen Rechtsordnung außer Zweifel⁵⁵.

⁵¹ Zu den unabweisbaren Aufgaben gehört dabei – abgesehen von der geistlichen Erneuerung, ohne die jede Strukturmaßnahme erfolglos bleiben muß – sowohl die notwendige Neuprofilierung des geistlichen Amtes als auch die Entwicklung neuer Profile für die Gemeinde wie auch ein ernsthaftes Neuüberdenken der Zulassungsvoraussetzungen für das geistliche Amt. Vgl. W. KASPER, *Der Leitungsdienst in der Gemeinde*. Hg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz. Bonn 1994 (Arbeitshilfen 118) Nr. I.3 und V.3.

Bei Maßnahmen einschneidender Art müßte der Gesamthorizont des künftigen Profils der Kirche, ihres künftigen Weges, ihrer Gemeinden und ihrer Ämter beachtet werden und müßte die Maßnahme vom Konsens der Kirche getragen sein.

⁵² Vgl. B. PRIMETSHOFER, *Das Recht auf Wort und Sakrament. Ein Grundrecht und seine Verwirklichung*. In: *Diak.* 15 (1984) 20–25. 25.

⁵³ Vgl. die Prinzipien Nr. 6 und 7 für die CIC-Revision, die von der Bischofssynode des Jahres 1967 approbiert wurden: CCCIC I (1969) 82f.

⁵⁴ Vgl. R. ORESTANO, *Azione, diritti soggettivi, persone giuridiche. Scienza del diritto e storia*. Bologna 1978, 13–189; T. MAYER-MALY, Art. „Recht“. In: *StL* 4 (1988) Sp. 665–686. 669f; R. DUBISCHAR, Art. „Recht, subjektives“. In: *HDRG* 4 (1990) Sp. 249–252 m. w. N.

⁵⁵ Vgl. U. TAMMLER, *Tutela iurium personarum. Grundfragen des Verwaltungsrechtsschutzes in der katholischen Kirche in Vergangenheit und Gegenwart*. Amsterdam 1981 (KSSt 32); R. CASTILLO LARA, *Doveri* (s. Anm. 2) 317.

Das *principium* Nr. 7 der CIC-Revisionskommission (1967) hält fest:

„Agnoscenda enim sunt iura subiectiva vera et propria sine quibus ordinatio iuridica societatis vix concipitur. Proclamari idcirco oportet in iure canonico principium tutelae iuridicae aequo modo applicari superioribus et subditis, ita ut quaelibet arbitrarieretatis suspicio in administratione ecclesiastica penitus evanescat.“⁵⁶

Entschieden ist solchen kirchenrechtstheologischen Ansätzen entgegenzutreten, die aus einem bestimmten Verständnis von *Communio* den Gläubigen derart in diese einbinden, daß eine Gegenüberstellung von Gläubigen und der Gemeinschaft bzw. Autorität der Kirche prinzipiell ausgeschlossen ist; diese Auffassung will grundsätzlich vermeiden, daß es einen Gegensatz zwischen dem einzelnen und der kirchlichen Autorität, daß es Spannungen und Konflikte geben könnte. Ein derartiger kollektivistischer, das subjektive Recht letztlich auflösender Ansatz findet im Vat. II keine Grundlage.

Die Kanonistik unterscheidet das *subjektive Recht* im strikten Sinn von den sogenannten *rechtlich geschützten Interessen*: Ersteres liegt vor, wenn ein Rechtssubjekt ein durch das objektive Recht (Rechtsordnung) *direkt* geschütztes Interesse entweder absolut (*erga omnes*, z. B. Eigentum, Persönlichkeitsrechte) oder relativ, d. h. gegenüber bestimmten anderen (z. B. auf die vertragsmäßig geschuldete Leistung) geltend zu machen berechtigt ist. Des näheren handelt es sich beim subjektiven Recht um eine von der objektiven Rechtsordnung eingeräumte, tatbestandlich hinreichend bestimmte, wenigstens jedoch bestimmbare Befugnis, etwas zu besitzen, zu tun, zu fordern oder zu unterlassen.⁵⁷ Die Befugnis besteht stets gegenüber einem bestimmten oder mehreren Verpflichteten. Subjektive Rechte können gegenüber rechtlich Gleichgestellten („Privaten“) bestehen, aber auch gegenüber der öffentlichen Verwaltung, d. h. den Trägern der *potestas administrativa*. Daher kennt auch das kanonische Recht eine Entsprechung zum staatlichen *subjektiv-öffentlichen Recht*, worunter eine dem Berechtigten zustehende Rechtsmacht gegenüber einem Hoheitsträger – und zwar als Anspruch auf ein Tun, Dulden oder Unterlassen⁵⁸ – verstanden wird. Erst wenn der Träger, der Inhalt und der Verpflichtete (Adressat des Rechts) feststehen, kann die konkrete Rechtsbeziehung festgestellt werden, in der, in einem gegebenen Fall, ein bestimmtes subjektives Recht verwirklicht werden kann.

Schützt das objektive Recht ein bestimmtes Interesse hingegen nicht direkt, sondern indirekt oder implizit, so spricht man von *rechtlich geschütztem Interesse* (*interesse legitimum*)⁵⁹ – im Unterschied zum *interesse simplex*, d. h. einer bloß faktisch vorhandenen, aber von der Rechtsordnung nicht geschützten Interessenlage. Das *interesse legitimum* wird unter gewissen Voraussetzungen im Falle eines Verwaltungsverfahrens aner-

⁵⁶ CCCIC 1 (1969) 83.

⁵⁷ Vgl. F. M. CAPPELLO, *Summa Iuris Canonici I. Romae* 1951, 6: „Potestas sive facultas moralis aliquid faciendi, exigendi, possidendi, omittendi, inviolabilis“; ähnlich G. MICHIELS, *Normae generales Iuris Canonici. Commentarius Libri I Codicis Iuris Canonici*. Bd. 1. Parisiis – Tornaci – Romae 1949, 6; vgl. R. SCHWARZ, *Circa naturam iuris subiectivi*. In: PRMCL 69 (1980) 191–200.

Diese Definition entspricht der in der Zivilistik üblichen Unterscheidung der subjektiven *Privatrechte* in: Herrschaftsrechte, Forderungsrechte und Gestaltungsrechte.

⁵⁸ K. OBERMAYER, Art. „Verwaltungsrecht“. In: EStL 2 (1987) Sp. 3859–3869. 3863f.

⁵⁹ Vgl. U. TAMMLER (s. Anm. 55) 132–139; A. RANAUDO, *Il ricorso gerarchico e la rimozione e trasferimento dei parroci nel nuovo Codice*. In: *Dilexit Iustitiam*. FS Card. Sabattani. Hg. Z. Grochowski – V. Carcel Orti. Città del Vaticano 1984 (Studi giuridici 5) 503–548. 513–516.

kannt und insbesondere durch die Zulässigkeit des Verwaltungsrekurses im Sinne von c. 1737 § 1 geschützt. Die Verletzung einer derart geschützten Position durch einen Verwaltungsakt der kirchlichen Autorität bewirkt die *Beschwer (gravamen)*⁶⁰, die zur Einlegung des Verwaltungsrekurses berechtigt. So ergibt sich z. B. aus der nach c. 1030 dem Bischof auferlegten Pflicht indirekt ein rechtlich geschütztes Interesse der Diakone, zur Priesterweihe zugelassen zu werden, das ausdrücklich mit dem Rekursrecht geschützt wird. Um so mehr muß jede sachlich ungerechtfertigte bzw. unverhältnismäßige (vgl. 2.) Beeinträchtigung eines fundamentalen Rechts durch Verwaltungsakt eine Beschwerde im Sinne von c. 1737 § 1 hervorrufen.

b) Konkrete Ausgestaltung

C. 221 § 1 verbürgt den Schutz und die Durchsetzbarkeit der subjektiven Rechte der Gläubigen in der Kirche.⁶¹ Ganz besonders muß diese Rechtsgarantie auf die fundamentalen Rechte der Gläubigen zutreffen, sei es gegen Verletzungen durch Gesetz oder generellen Verwaltungsakt, sei es gegen Verletzungen durch individuellen Verwaltungsakt. Gleichwohl kennt der geltende CIC keine speziellen Sanktionen gegen Verletzungen fundamentaler Rechte. Auch davon abgesehen ist bei diesen der Rechtsschutz ein weithin uneingelöstes Postulat, obwohl bei den subjektiven Rechten begrifflich zwingend verlangt ist, daß das geschützte Recht für seinen Träger ohne unzumutbare Schwierigkeiten zugänglich und durchsetzbar sein muß: „Parum esset iura condere, nisi, qui ea tueatur, exsistat.“⁶²

Weithin mangelt es an einem adäquat ausgestalteten Verfahren, die Behördenzuständigkeit ist nicht in jeder Hinsicht befriedigend geregelt, wesentliche Verfahrensgarantien bedürften der ausdrücklichen Verankerung (Willkürverbot, Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, Verteidigungsrecht bzw. rechtliches Gehör, grundsätzliche Überprüfbarkeit der Entscheidungen, Treu und Glauben); die Kanonistik besitzt so gut wie keine Lehre über das Ermessen bzw. dessen rechte Handhabung mit der Differenzierung in Handlungsermessen und Auswahlermessen, in gebundenes und freies Ermessen, bei den Ermessensfehlern in Ermessensüberschreitung und Ermessensmißbrauch.⁶³ Außerdem

⁶⁰ Zuzufolge der Rechtsprechung der *Signatura Apostolica* kann das für den hierarchischen Rekurs vorausgesetzte *gravamen* außer in der Verletzung eines subjektiven Rechts auch in der eines berechtigten Interesses bestehen, vorausgesetzt, es handelt sich um ein *interesse personale, directum, actuale et a lege, saltem indirecte, tutelatum*; darüber hinaus muß die Verhältnismäßigkeit (*proportionalitas*) zwischen verletztem Interesse einerseits und den Gründen für den hoheitlichen Eingriff andererseits beachtet werden: *Decretum definitivum* vom 21. 11. 1987 coram Card. Castillo Lara. In: *Ius Ecclesiae* 1 (1989) 197–203. 200f; *JC* 31 (1991) 265–269.

⁶¹ „Christifidelibus competit ut iura, quibus in Ecclesia gaudent, legitime vindicent atque defendant in foro competenti ecclesiastico ad normam iuris“ (c. 221 § 1). Durch die Aufnahme des c. 221 § 1 in den Katalog fundamentaler Rechte wird bewirkt, daß diese Garantie über eine bloße Verfahrenssicherung für den Prozeßlauf hinaus auch indirekt eine Sicherung der materialen Grundrechte (solche, die nicht Verfahrensgrundsätze zum Gegenstand haben) verbürgt. Mit anderen Worten: C. 221 § 1 wirkt indirekt bzw. implizit auch als Garantie der zu schützenden subjektiven Rechte in inhaltlicher Hinsicht. Bezüglich des Gerichtsverfahrens wird das Recht auf Rechtsschutz konkretisiert durch cc. 1400 § 1 und 1491, hinsichtlich des Verwaltungsverfahrens durch cc. 1400 § 2 i. V. m. 1732–1739.

⁶² *Extrav. Comm.* 2, 1, 1. Vgl. T. RINCÓN-PÉREZ (s. Anm. 12) 82–84.

⁶³ Die Ermessensübung durch die kirchliche Autorität muß fehlerfrei sein und daraufhin überprüft werden können. – Selbst beim freien Ermessen muß sich die Legalität (Bindung der Voll-

sind nur individuell-konkrete Verwaltungsakte anfechtbar; m. a. W.: Es fehlt die Möglichkeit der Anfechtung von Gesetzen und generellen Verwaltungsakten, die übergeordnetem Recht, insbesondere fundamentalen Rechten, widersprechen. Zwar ermöglicht Art. 158 der Apostolischen Konstitution über die Römische Kurie *Pastor Bonus* dem rechtlich Interessierten die Anrufung des *Päpstlichen Rates zur Interpretation von Gesetzestexten*, damit dieser über einen behaupteten Widerspruch entscheidet (*decernit*), letzterer hat aber keine Aufhebungs- oder Annullierungsbefugnis, d. h. seine Kompetenz verbleibt im Bereich der Interpretation. Dies führt im Beschwerdefall nicht zum gewünschten Rechtsschutz durch Beseitigung des rechtswidrigen Gesetzes. Es fehlt in der Kirche die Funktion eines *Verwaltungsgerichtshofes*. Darüber hinaus gibt es nur ein (höchstes) Verwaltungs-Tribunal (Sectio II der Signatura Apostolica); zu der im Rahmen der *Lex Ecclesiae Fundamentalis* vorgesehenen Einrichtung regionaler Verwaltungsgerichte ist es zuletzt auf Weisung des Papstes hin nicht gekommen.⁶⁴

Im Bereich des Zuganges zu den Sakramenten fällt der Rechtsschutz in die *potestas administrativa*, nicht in die Gerichtsbarkeit (außer bei Rechtsverletzung durch andere Gläubige).

Tammler verneint, ausgehend vom Wesensverständnis der Sakramente in ihrer sichtbaren und zugleich gnadenhaften Dimension, rundweg jede Einklagbarkeit. Zuzugestehen ist, daß Christus der primäre, der Amtsträger nur der sekundäre Spender ist. „Spendungsakt und die dadurch hervorgerufene gnadenhafte Zuwendung Gottes sind zu einer unlösbaren Einheit verschmolzen. Gerade weil der Spendungsakt im *forum externum* nicht seine abschließende Wirksamkeit entfaltet, sondern wesentlich das *forum internum* berührt, handelt es sich nicht um einen ‚Verwaltungsakt‘.“⁶⁵ Außer Betracht bleibt dabei der Umstand, daß dem – theologisch und kirchenrechtlich wie immer zu qualifizierenden Spendungsakt – zwingend die Willensentscheidung des Spenders vorausliegt, die Spendung vorzunehmen oder nicht.

Deshalb bin ich der Meinung: Bei der Verletzung des Rechts auf die Heilsgüter ist zu differenzieren zwischen dem liturgischen Vollzug (z. B. Akt der Sakramentenspendung) und der Zulassung bzw. Nichtzulassung. Während ersteres dem liturgischen

ziehung an das Gesetz) dahingehend auswirken, daß die Ermessensübung an folgenden Kriterien zu messen ist: am Kerngehalt der fundamentalen Rechte und Pflichten, an den allgemeinen Rechtsprinzipien, am Sinn des Gesetzes bzw. Sinn des Ermessens: T. RINCÓN-PÉREZ (s. Anm. 12) 67. Das Pincipium Nr. 7 der CIC-Revisionskommission aus dem Jahr 1967 verlangte ausdrücklich die Überprüfungsmöglichkeit hoheitlicher Entscheidungen und die bessere Sicherung gegen Mißbrauch kirchlicher Vollmacht, „ut quaelibet arbitrarieratis suspicio [. . .] evanescat“: CCCIC I (1969) 83; Vgl. U. TAMMLER (s. Anm. 55) 137–139.

⁶⁴ In der CIC-Revision war ein erweitertes Rechtsschutzssystem vorgesehen, insofern die fundamentalen Rechte in der LEF vorgesehen waren und dort ihr Rechtsschutz folgendermaßen geregelt war: 1. durch ordentliche Gerichte im Fall der Rechtsverletzung durch andere Gläubige; 2. durch *tribunalia administrativa* im Falle der Verletzung durch die kirchliche Autorität; 3. Gesetzesprüfungsverfahren durch ein eigenes Organ gegen Verletzung übergeordneten Rechts oder Verletzung von fundamentalen subjektiven Rechten. Dieses Rechtsschutzsystem wurde nicht geltendes Recht, da die LEF nicht bestätigt wurde, sondern lediglich die Grundrechtskanones in den CIC eingefügt wurden; die Errichtung von *tribunalia administrativa* wurde aufgeschoben.

⁶⁵ U. TAMMLER (s. Anm. 55) 195.

Recht unterliegt (und kein direkter Gegenstand eines Verwaltungsrekurses sein kann)⁶⁶, ist letzteres Gegenstand des disziplinären Kirchenrechts und grundsätzlich (wenn auch differenziert) dem Rechtsschutz zugänglich. Hier ist weiter zu klären, ob der Akt der Nichtzulassung nach geltendem Kirchenrecht *rechtsmittelfähig* ist (derzeit kommt nur die *petitio* um Rücknahme des Aktes und der hierarchische Rekurs in Betracht) oder ob gegen ihn nur mit einer allgemeinen Beschwerde (vgl. c. 212 §§ 2 und 3) vorgegangen werden kann. Trifft letzteres zu, so besteht auf die Erledigung der Beschwerde kein Recht. *Ein Beispiel:* Der Pfarrer verweigert einem geschiedenen Wiederverheirateten die Zulassung zum Kommunionempfang. Ist diese Verweigerung anfechtbar? Die Schwierigkeit zur Beantwortung dieser Frage besteht in folgendem: Handelt es sich bei der Entscheidung über die Zulassung um einen Akt der *potestas regiminis* (*administrativa*) oder einen Akt der *potestas ordinis*? Bejaht man ersteres, so ist weiter zu fragen, ob es sich um *potestas regiminis* im strikten Sinn des c. 129 § 1 oder um eine Art schlichter Hoheitsgewalt handelt. Wird die zweite Alternative bejaht, so ist im geltenden Recht nicht klar, ob auf Akte dieser Art die Bestimmungen über den hierarchischen Rekurs (cc. 1732–1739) anwendbar sind. Schließlich ist nicht klar, ob der Pfarrer zu den *auctoritates quae Episcopo subsunt* gem. c. 1734 § 3, 1° gehört. Praktisch käme derzeit eine Anfechtung im Verwaltungsweg dann in Betracht, wenn über eine Nichtzulassung durch Einzelverwaltungsakt eines Ordinarius entschieden würde. Dagegen könnte mit Rekurs vorgegangen werden. Tammler ist wohl im Ergebnis zuzustimmen, wenn er an der Gemeinsamen Synode (§ 27 [2] Ziff. 3 KVGO) bemängelt, sie nehme die Sakramentenspendung lediglich aus dem Bereich des kirchlichen Verwaltungsverfahrens heraus, unterlasse es aber, „ein vom verwaltungsgerichtlichen Prozeß verschiedenes Verfahren speziell zum Rechtsschutz im Sakramentenrecht zu entwickeln oder einer künftigen gesamtkirchlichen Regelung ausdrücklich zu überlassen“⁶⁷.

Mit der Einführung einer wie immer gearteten Überprüfungsmöglichkeit der Rechtmäßigkeit von Entscheidungen über den Zugang zu den Heilsgütern ist selbstverständlich nicht die Folge verbunden, diese Instanz bevollmächtige einen Amtsträger zur Vornahme eines Sakramentes. Vielmehr wäre es in erster Linie ihre Aufgabe, über die Rechtmäßigkeit der Verweigerung eines Heilsguts zu entscheiden und im Bedarfsfall den angefochtenen rechtswidrigen Akt der Nichtzulassung aufzuheben. Daraufhin wäre der betroffene Amtsträger *kraft Gesetzes* verpflichtet, im Sinne der getroffenen Entscheidung zu handeln, nicht im Auftrag dieser Instanz.⁶⁸ Bei der konkreten Ausgestaltung von Durchsetzungsmöglichkeiten der Rechte und der geschützten Interessen auf die Heilsgüter müßte u. a. danach differenziert werden, ob es sich um das Recht bzw. Interesse des einzelnen Gläubigen oder jenes der Gemeinde handelt; außerdem müßte der Rechtsschutz wohl bei jedem einzelnen der Heilsgüter eine eigene, jeweils adäquate Form annehmen.

Soweit nach geltendem Recht ein Rechtsschutz im eigentlichen Sinn nicht gegeben ist, können die Gläubigen durch *petitiones* gemäß c. 212 § 2 oder unter Berufung auf das Recht bzw. die Pflicht zur Meinungsäußerung gemäß c. 212 § 3 vorstellig werden.

⁶⁶ Zur Problematik der Anfechtbarkeit sakramentaler Vollzüge im Verwaltungsverfahren grundlegend: U. TAMMLER (s. Anm. 55) 187–200. Vgl. § 27 (2) Ziff. 3 der von der Gemeinsamen Synode verabschiedeten Verwaltungsgerichtsordnung, die den Verwaltungsrechtsweg ausschließt „für Gottesdienst, Verkündigung und Spendung der Sakramente“: OGGSB, 741.

⁶⁷ U. TAMMLER (s. Anm. 55) 203.

⁶⁸ Vgl. U. TAMMLER (s. Anm. 55) 204.

Abkürzungen

Zusätzlich zum „Internationalen Abkürzungsverzeichnis für Theologie und Grenzgebiete“ von S. M. SCHWERTNER, Berlin ²1992, werden folgende Abkürzungen verwendet:

CCEO	Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium
i. V. m.	in Verbindung mit
KVGO	Kirchliche Verwaltungsgerichtsordnung der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland vom 19. November 1975
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen

„Christus ist das Licht der Völker. Darum ist es der dringende Wunsch dieser im Heiligen Geist versammelten Heiligen Synode, alle Menschen durch seine Herrlichkeit, die auf dem Antlitz der Kirche widerscheint, zu erleuchten, indem sie das Evangelium allen Geschöpfen verkündet (vgl. Mk 16,15). Die Kirche ist ja in Christus gleichsam das Sakrament, das heißt Zeichen und Werkzeug für die innigste Vereinigung mit Gott wie für die Einheit der ganzen Menschheit. Deshalb möchte sie das Thema der vorausgehenden Konzilien fortführen, ihr Wesen und ihre universale Sendung ihren Gläubigen und aller Welt eingehender erklären. Die gegenwärtigen Zeitverhältnisse geben dieser Aufgabe der Kirche eine besondere Dringlichkeit, daß nämlich alle Menschen, die heute durch vielfältige soziale, technische und kulturelle Bande enger miteinander verbunden sind, auch die volle Einheit in Christus erlangen.“

(II. VATICANUM, LG 1)

„Die Laien haben wie alle Christgläubigen das Recht, aus den geistlichen Gütern der Kirche, vor allem die Hilfe des Wortes Gottes und der Sakramente, von den geweihten Hirten reichlich zu empfangen. Und ihnen sollen sie ihre Bedürfnisse und Wünsche mit der Freiheit und dem Vertrauen, wie es den Kindern Gottes und den Brüdern in Christus ansteht, eröffnen. Entsprechend dem Wissen, der Zuständigkeit und hervorragenden Stellung, die sie einnehmen, haben sie die Möglichkeit, bisweilen auch die Pflicht, ihre Meinung in dem, was das Wohl der Kirche angeht, zu erklären. Gegebenenfalls soll das durch die dazu von der Kirche festgesetzten Einrichtungen geschehen, immer in Wahrhaftigkeit, Mut und Klugheit, mit Ehrfurcht und Liebe gegenüber denen, die aufgrund ihres geweihten Amtes die Stelle Christi vertreten.“

(II. VATICANUM, LG 37)